

Anlage Nr. 3 zum EVB-IT Kauf Vertrag

Sonstige Vereinbarungen

(Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.)

EVB-IT Kauf Vertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

2026_300

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

gemäß Angebot des Bieters

1. Umfang der Leistung und Ausführung / Pflichten des Auftragnehmers

Ergänzend zu den EVB-IT Kauf – AGB wird folgendes vereinbart:

Die Leistung ist frei von Rechten Dritter und einschließlich aller Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte, die für die definierte oder, falls keine Definition erfolgte, für die üblicherweise zu erwartende Nutzung erforderlich sind, zu übertragen.

Der Leistungsgegenstand hat über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu informieren.

Sollten für das Herstellen der Betriebsbereitschaft zusätzliche Leistungen, die nicht in diesem Leistungsverzeichnis genannt sind, notwendig sein, und ist dies nicht auf das Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, so sind diese Leistungen vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und/oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.

Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. durch gleichwertiges Personal kompensiert werden.

Die Verschwiegenheit datenschutzrelevante Informationen und Unterlagen ist (im Innenverhältnis des Auftragnehmers) arbeitsvertraglich festzuhalten und besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages weiter.

2. Keine Übertragung der Leistung auf Dritte

Ergänzend zu den EVB-IT Kauf – AGB wird folgendes vereinbart:

Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen, hat der Auftragnehmer die Leistung selbst zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig. Eine solche Zustimmung wird nach Zuschlagserteilung grundsätzlich nicht erteilt.

3. Rechnungsanschrift

Die Rechnung ist an folgende Anschrift zu adressieren:

CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
Abteilung Finanzen
Stuhlsatzenhaus
66123 Saarbrücken

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Ausführungsfristen (gesetzliche Fristen zur Leistungserbringung) einzuhalten.

4. Rechnungsstellung / X-Rechnung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form als sog. X-Rechnung zu erteilen (siehe E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV)). Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der ERechV geregelt. Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen kann die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) genutzt werden. Damit die Rechnungen dem CISPA korrekt zugeordnet werden können, ist die Angabe unserer Leitweg-Identifikationsnummer „992-80255-64“ zwingend erforderlich. Alternativ können Rechnungen im X-Rechnungs-Format an unser Postfach xrechnung@cispa.de gesandt werden. Rechnungen, für die eine Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV gilt, sind im PDF-Format an invoice@cispa.de zu senden. Bitte beachten Sie in jedem Fall die auf unserer Website hinterlegten Anforderungen an die Rechnungsstellung (<https://cispa.de/rechnungsstellung-xrechnung>). Für Gutschriften gelten vorgenannte Ausführungen analog.

5. Lieferbedingungen

Die Lieferungen sind an folgende **Lieferanschrift frei Haus** zu leisten:

CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
Stuhlsatzenhaus 5
66123 Saarbrücken

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach Versand einer bestellten Ware elektronisch an eine zentrale vom Auftraggeber benannte E-Mail-Adresse eine Versandnachricht mit Angabe des Speditionsdienstes, der Bestellnummer und der Trackingnummer.

Die Auslieferung hat in handelsüblicher, möglichst umweltgerechter Verpackung unter Einhaltung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen zu erfolgen. Die Kosten der Verpackung sind im Preis enthalten. Die Verpackung, soweit vorhanden, wird auf Wunsch von dem Auftragnehmer kostenlos zurückgenommen. Lieferscheine sind mit Angabe der Bestellnummer, der Positionsnummer, der Artikelnummer, der Artikelbezeichnung, der Liefermenge, des Lieferdatums, und dem Namen des technischen Ansprechpartners zu versehen.

6. Lieferfristen

2 Monate

7. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen der EVB-IT Kauf – AGB. Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:

Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten. Inbegriffen sind auch die Kosten für die freien Mitarbeiter des Auftragnehmers. Ergeben sich durch vom Auftraggeber veranlasste oder gebilligte Änderungen oder Ergänzungen der Leistungen Mehr- oder Minderkosten für den Auftragnehmer, so werden die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Die vereinbarten Entgelte sind Festpreise. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber entscheidet, ob die Leistungen fristgerecht erfolgt und ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.

Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des Auftragnehmers, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.

Rechnungen müssen zur Zahlbarkeit zwingend deutlich sichtbar die **den Bezug auf das Vergabeverfahren respektive die erbrachte Leistung** aufweisen und an o. g. Rechnungsanschrift gesendet werden.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat den gesamten Umfang der Mängelansprüche (Support, Material, Arbeitszeit, Anfahrt etc.) abzusichern. Alle Mängelrügen sind nur durch den Auftragnehmer durchzuführen bzw. zu koordinieren. Der Auftraggeber muss weder zusätzliche Hotlines, Firmen oder Subunternehmer kontaktieren noch irgendwelche Komponenten einschicken.

Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Dazu gehört auch die genaue Ermittlung der Fehlerquelle durch den Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber einen Fehler nur in dessen Auswirkungen erkannt hat.

Alle Mängelrügen sind an Arbeitstagen (Montag bis Freitag ohne Feiertage innerhalb eines Tages nach Eingang beim Auftragnehmer per E-Mail mit Angabe des Termins (Datum und Uhrzeit) zu bestätigen.

Die Mängelrügen müssen mindestens per Telefon an den Auftragnehmer übermittelt werden können.

Transport- und andere Nebenkosten aus Anlass einer berechtigten Mängelrüge gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte Teile gelten erneut die in diesem Vertrag festgelegten Gewährleistungsfristen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 VOL/B.

9. Nebenpflichten

Ergänzend zu den EVB-IT Kauf – AGB wird folgendes vereinbart:

Die Nichterfüllung von Leistungen, ein sich ankündigender Liefer- oder Leistungsverzug sowie Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Der Auftraggeber hat zu Auskünften, die zu Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen dauerhaften Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung.

Der Auftraggeber stellt auf Anforderung die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht eingehalten werden können, hat er den Auftraggeber unter Darlegung der für die Verzögerung / Nichterbringung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der Auftragnehmer die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem Auftraggeber alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schaden gemäß einschlägiger EVB-IT AGBs zu ersetzen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt.

10. Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistung-, fach- und fristgerecht auszuführen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung nicht oder vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung der Nachforderung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Entgelte herabzusetzen. Die Entscheidung, ob die auszuführende Leistung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, trifft der Beauftragte des Auftraggebers (Verwaltungsleiter oder eine von ihm/ beauftragte Person). Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen und zu entlohnen. Er verpflichtet sich nur eigenes und zuverlässiges Personal einzusetzen (Unterauftragnehmer bleiben davon unberührt).

- 1 Die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten ist vom Auftragnehmer zu jeder Zeit sicherzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Ausführungsfristen und die mit den einzelnen Leistungserbringungen verbunden, einzuhaltenden sonstigen Fristen.
- 2 Soweit durch nachträgliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers
 - Die Leistung nicht wie vereinbart erbracht werden kann,
 - Die Ausführungs- und/ oder sonstige Fristen nicht eingehalten werden können,
 - Der vereinbarte Preis überschritten würde etc.,

so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen und Änderungswünsche als undurchführbar erweisen.

- 3 Sollte sich vor Beginn oder während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht, nicht auf dem vorgesehenen Weg oder nicht mit der vereinbarten Vergütung zu erreichen ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten.
- 4 Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B und § 5 Nr. 2 Abs. 1 S. 2 VOL/B sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern, wenn „höhere Gewalt“ oder andere unabwendbare Umstände der Grund für die Behinderung des Auftragnehmers sind. Unter „höherer Gewalt“ wird ein von außen auf den Betrieb einwirkendes Ereignis verstanden, das selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Erfolgs des Unternehmers nicht

abgewendet werden kann und nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer in Rechnung zu stellen und mit in Kauf zu nehmen ist.

- 5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten i. S. d. § 275 BGB. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Lieferverzögerungen, die COVID-19-bedingt sind, subsumieren sich unter die Definition der höheren Gewalt.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

Ergänzend zu den EVB-IT Kauf – AGB wird folgendes vereinbart:

Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung der CISPA/GmbH aushändigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die er im Rahmen der Vertragsausführung mündlich, schriftlich, in digitaler oder in irgendeiner anderen Darstellungsform erhält, insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Computersoftware, Know-How, wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und/oder persönliche Daten, Proben, Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, Projekte (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“) nach den Vorgaben aus diesem Vertrag streng geheim zu halten.

Eine Weitergabe an Dritte, seien es natürliche oder juristische Personen, einschließlich verbundener Unternehmen, ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an diejenigen Angestellten und / oder Berater des Auftragnehmers, die die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um vertraglich geschuldete Leistung erbringen zu können, und nur, soweit diese Personen ihrerseits vom Auftraggeber zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung muss unabhängig vom Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Beratervertrages bestehen und muss in ihrem Ausmaß vergleichbar mit den Anforderungen aus diesem Vertrag sein. Der Auftragnehmer wird die Vertraulichen Informationen nicht in irgendeiner Weise, selbst oder durch Dritte, nachahmen oder wirtschaftlich verwerten sowie keine gewerblichen Schutzrechte, wie Patente oder Gebrauchsmuster, darauf anmelden. Insbesondere werden dem Auftragnehmer durch die Überlassung der Vertraulichen Informationen keinerlei Herstellungs-, Vertriebs-, Lizenz- oder sonstige Rechte eingeräumt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung sind Vertrauliche Informationen, von denen der Auftragnehmer beweisen kann, dass sie

- (a) zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt waren, oder nach Offenbarung ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt wurden;
- (b) der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits kannte;
- (c) der Auftragnehmer rechtmäßiger Weise von Dritten erlangt hat, von denen er ausgehen durfte, dass diese Dritte ohne Verletzung eigener Geheimhaltungspflichten die vertrauliche Information weitergeben durften.

Soweit es aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen notwendig ist, darf der Auftragnehmer Vertrauliche Informationen preisgeben, vorausgesetzt, er hat den Auftraggeber mit angemessener Vorlaufzeit hierüber schriftlich informiert, damit dieser geeigneten Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichen Informationen ergreifen kann.

Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten gelten nach Endabnahme der Leistung für die Dauer von fünf (5) Jahren fort.

Der Auftragnehmer hat über alle ihm im Rahmen der Auftragsausführung übermittelten Daten, und solche die ihm in Ausführung des Auftrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der AN haftet für jeden dem Auftraggeber durch die Mitteilung von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer hat die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten

12. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

Ergänzend zu den EVB-IT Kauf – AGB wird folgendes vereinbart:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Er

stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter vollständig frei.

Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung unter diesem Vertrag entstehenden Ergebnisse, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, schutzrechtsfähigen Ergebnisse (insgesamt im Folgenden „Arbeitsergebnisse“ genannt), gehen unmittelbar und zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über. Erforderliche Abtretungserklärungen werden hiermit vorweggenommen und gelten als erteilt.

An Arbeitsergebnissen, an denen eine Eigentumsübertragung aufgrund ihrer Art nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ausschließliche, unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare Nutzungsrechte ein. Diese Nutzungsrechte umfassen insbesondere die Vervielfältigung, Verwertung, Bearbeitung sowie jegliche andere Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber oder Dritte und das uneingeschränkte Recht, diese veränderten Arbeitsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu nutzen.

Für sämtliche Kenntnisse und Know-How, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und anderer Rechte, die vor Beginn dieses Vertrages oder unabhängig von der Leistungserbringung unter diesem Vertrag entstehen oder entstanden sind („Hintergrundwissen“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit nicht-ausschließliche, unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare Nutzungsrechte ein. Die Bestimmung aus 15 lit.b Satz 2 gilt entsprechend.

Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass einer vertraglich geschuldeten Eigentumsübertragung und/oder Rechteeinräumung keinerlei Rechte Dritter entgegenstehen.

Jegliche Eigentumsübertragung und Rechteeinräumung sind mit der in diesem Vertrag festgelegten Gesamtvergütung abgegolten.

13. Presseveröffentlichungen, Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Ergänzend zu den EVB-IT Kauf – AGB wird folgendes vereinbart:

Jegliche Art von Veröffentlichungen mit Bezug auf den Auftraggeber und/oder den Vertragsgegenstand bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

14. Außerordentliche Kündigungsrechte

Der Auftraggeber kann – abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und über die Regelungen in den EVB-IT Kauf – AGB hinaus – das Vertragsverhältnis insbesondere in folgenden Fällen außerordentlich kündigen:

- (a) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers, die Beantragung der Eröffnung oder die Ablehnung des Antrages mangels Masse;
- (b) der Wegfall oder die Einschränkung des Tätigkeitsfeldes des die Leistung empfangenden Institutes des Auftraggebers;
- (c) ein schwerwiegender Vertragsverstoß des Auftragnehmers, der nicht innerhalb angemessener Zeit geheilt werden kann;
- (d) wenn der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist;
- (e) wenn der Auftragnehmer wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;
- (f) der Nachweis eines Abschlusses einer Haftpflichtversicherung erfolgt nicht unverzüglich binnen einer vom Auftraggeber gesetzten Frist;
- (g) wenn der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen mangelhaft durchgeführt hat oder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages in grober Weise zuwiderhandelt;
- (h) Es werden schwere Verfehlungen des Auftragnehmers bzw. dessen Geschäftsführers festgestellt (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen politisch motivierter Straftaten, Bußgeldbescheide wegen gewerberechtlicher Verstöße); Dem Auftraggeber ist in diesem Falle ein Abwarten der Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung nicht zuzumuten.
Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin ein, der / die nach Kenntnis des Auftragnehmers wegen politisch motivierter Straftaten vorbestraft ist.
- (i) Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsvergabe falsche Angaben hinsichtlich der abzugebenden Erklärungen gemacht
- (j) Der Auftragnehmer setzt einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Unterauftragnehmer ein.
- (k) **Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß leistet.** Ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist insoweit ausgeschlossen.

Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen.

Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Kündigung erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zur Beendigung des Vertrages entstandenen Kosten, maximal jedoch bis zur Höhe der Vertragssumme. Erstattungsfähig sind nur solche Kosten, die der Auftragnehmer als im Rahmen dieser Vertragserfüllung entstanden nachweisen kann und die üblicherweise vom Auftraggeber erwartet werden konnten.

Regelungen in diesem Vertrag zu Gewährleistung, Haftung, Veröffentlichungen, Geheimhaltung, Gerichtsstand, anwendbarem Recht einschließlich Sprachwahl sowie diese Klausel selbst bleiben auch nach einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grunde gültig.

15. Vertragsschluss

Der Vertrag (mit all seinen Bestandteilen gemäß Nr. 1 dieses Vertrages) gilt mit Zuschlag als geschlossen.

16. Antikorruptionsklausel

Mitarbeitern des Auftraggebers ist es aus dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Gründen untersagt, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile, d. h. unentgeltliche Zuwendungen, auf die kein gesetzlich begründeter Anspruch besteht, anzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeitern des Auftraggebers keine derartigen Geschenke oder sonstigen Vorteile anzubieten bzw. an diese zu erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Antikorruptionsklausel eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Netto-Gesamtauftragssumme, jedoch mindestens 1.000 €, maximal 100.000 € an den Auftraggeber zu zahlen.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Antikorruptionsklausel den Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen. Bei schweren Verstößen steht ihm auch das Recht der fristlosen Kündigung zu.

Der Auftraggeber weist zudem darauf hin, dass schwere Verfehlungen dazu führen können, dass der Auftragnehmer von der Teilnahme am Wettbewerb bei der Vergabe künftiger Leistungen ausgeschlossen werden kann (§ 31 Absatz 2 UVgO).

17. Mitteilungen

Erklärungen und vertraglich geforderte Mitteilungen sind zu richten an:

CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
Abteilung Beschaffungen / Vergabestelle
Stuhlsatzenhaus 5
66123 Saarbrücken

18. Vertragsänderungen gemäß § 132 GWB / § 47 UVgO

Dem Auftraggeber wird die explizite Option zugestanden, den hier gegenständlichen Auftrag i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB möglicherweise mengenmäßig oder inhaltlich (Art und Qualität etc.) in dem nach § 132 Abs. 2 S. 2 GWB festgelegten Umfang während der Vertragslaufzeit zu ändern. Die Art und Qualität inhaltlicher Änderungen wird sich an der hier ausgeschriebenen Leistungsart orientieren.

19. Abwehrklausel zu bieter eigenen AGBs:

Etwaige Vorverträge, im Rahmen der Vergabeunterlagen nicht geforderte, nicht aufgeführte und / oder geforderte Unterlagen, Protokolle oder Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil. Die allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben insoweit keine Gültigkeit.

20. Unterschriften / Signatur

Durch die Bereitstellung sämtlicher Vergabeunterlagen über das Bietertool ist die Abgabe einer sogenannten Containersignatur gewährleistet. D. h., das Angebot muss vor der Übermittlung einmalig entsprechend signiert werden (Signatur in Textform, fortgeschrittene Signatur oder qualifizierte Signatur). Die händische Unterschrift unter den einzelnen Dokumenten entfällt damit. Sie gilt mit der Abgabe der elektronischen Signatur für alle Dokumente als abgegeben. Ohne die Angabe der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, gilt das Angebot als nicht unterschrieben und muss zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

21. Schriftform

Zwischen den Parteien dieses Vertrags besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag abschließend ist und weitere Abreden nicht getroffen wurden.

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung der Schriftform selbst.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ergänzend zu den EVB-IT Überlassung Typ B – AGB wird folgendes vereinbart:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken, Deutschland. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten sind in deutscher Sprache zu führen.